

Verordnung über den Studienplan für die Studienrichtung Maschinenbau an der TU-Graz Version 2003/04

Vorbemerkung:

Die Technische Universität Graz hat den Canadian Engineering Accreditation Board CEAB beauftragt, die grundsätzliche Gleichwertigkeit, englisch: substantial equivalency (SE), der Leistungen im 1. und 2. Studienabschnitt mit einem in Kanada akkreditierten Bachelor of Engineering zu überprüfen. Mit Wirkung des Schreibens des CEAB vom 28. September 2001 wurde diese Gleichwertigkeit für die Studienrichtung Maschinenbau (Mb) ausgesprochen.

*Studierende, welche den 1. und 2. Studienabschnitt, sowie zusätzlich die mit * gekennzeichneten Lehrveranstaltungen absolvieren, erhalten das Recht der Führung des Titels „Bachelor of Engineering SE“ (B.Eng. SE).*

Die nachstehende „Verordnung über den Studienplan“ enthält gezielte Hinweise für jene Studierende, die dieses „Bachelors Degree“ anstreben.

Diese Hinweise sind ausdrücklich nicht Bestandteile dieser Verordnung, sondern dienen der möglichst einfachen und klaren Orientierung der Studierenden.

Um diese vom Inhalt der Verordnung über den Studienplan deutlich abgrenzen zu können, sind alle derartigen Hinweise „kursiv“ gedruckt.

Die Studienkommission der Studienrichtung Maschinenbau an der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Graz erläßt aufgrund des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz UniStG) BGBl. I Nr. 48/1997 i.d.g.F. den vorliegenden Studienplan für die Studienrichtung Maschinenbau.

Das Diplomstudium umfaßt 10 Semester und gliedert sich in drei Studienabschnitte mit einer Gesamtstundenzahl von 208 Semesterstunden. Davon entfallen auf den 1. Studienabschnitt 46 Semesterstunden in zwei Semestern, auf den 2. Studienabschnitt 99 Semesterstunden in fünf Semestern und auf den 3. Studienabschnitt 42 Semesterstunden in drei Semestern (§ 13 (4) Z 1 UniStG). Auf die freien Wahlfächer entfallen 21 Semesterstunden (§ 13 (4) Z 6 UniStG). Darüber hinaus ist eine Diplomarbeit abzufassen (§ 61 (1) UniStG).

Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden haben die Studierenden gemäß § 9 UniStG eine facheinschlägige Praxis im technischen Bereich im Umfang von 8 Wochen zu absolvieren.

1. Studienabschnitt

§ 1 Stundenzahl des 1. Studienabschnitts

- (1) Der 1. Studienabschnitt endet mit der 1. Diplomprüfung und enthält den Stoff der den Fächern der Tabelle zugeordneten Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 46 Semesterstunden und umfaßt das 1. und 2. Semester. Die Aufteilung des Stundenausmaßes auf die einzelnen Fächer ist in dieser Tabelle festgelegt.
- (2) Empfohlene freie Wahlfächer (Tutorien): Für ausgewählte Fächer des 1. Studienabschnitts gemäß Tabelle werden parallel zu den Lehrveranstaltungen sog. Tutorien angeboten. Die Teilnahme an diesen Tutorien wird den Studierenden empfohlen. Bei erfolgreicher Absolvierung können diese in dem in der Tabelle

angegebenen Stundenumfang als freie Wahlfächer gemäß § 13 (4) Z 6 UniStG anerkannt werden.

Hinweis: Für Studierende, welche den B.Eng. SE Degree anstreben, ist die Absolvierung dieser Tutorien Voraussetzung.

§ 2 Anmeldevoraussetzungen

- (1) Für folgende Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts werden Anmeldevoraussetzungen (der Nachweis besonderer Vorkenntnisse) nach § 7 (7) UniStG festgelegt:

Lehrveranstaltung	Anmeldevoraussetzung
Lehrwerkstätte	Mechanische Technologie

- (2) Für das Fach Maschinenzeichnen und CAD wird die Absolvierung der Ergänzungsprüfung aus Darstellende Geometrie empfohlen.

§ 3 Studieneingangsphase

Die in Tabelle mit e) gekennzeichneten Fächer des 1. Studienabschnitts betreffen die Studieneingangsphase nach § 38 (1) UniStG.

§ 4 Durchführung der 1. Diplomprüfung

- (1) Die 1. Diplomprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Über jede der in der Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen ist eine entsprechende Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen bzw. der Nachweis der positiven Beurteilung zu erbringen. Mit positivem Abschluß aller in der Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen gilt die Diplomprüfung als abgeschlossen.

2. Studienabschnitt

§ 5 Stundenzahl des 2. Studienabschnitts

- (1) Der 2. Studienabschnitt endet mit der 2. Diplomprüfung und enthält den Stoff, der in den Fächern der Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 99 Semesterstunden und umfaßt die Semester 3 bis 7.

- (2) Empfohlene freie Wahlfächer (Tutorien): Für ausgewählte Fächer des 2. Studienabschnitts gemäß Tabelle (im 3. Semester) werden parallel zu den Lehrveranstaltungen sog. Tutorien angeboten. Die Teilnahme an diesen Tutorien wird den Studierenden empfohlen. Bei erfolgreicher Absolvierung können diese in dem in der Tabelle angegebenen Stundenumfang als freie Wahlfächer gemäß § 13 (4) Z 6 UniStG angerechnet werden.

Hinweis: Für Studierende, welche den B.Eng. SE Degree anstreben, ist die Absolvierung dieser Tutorien Voraussetzung.

- (3) Ab dem 2. Studienabschnitt werden vier Studienzweige eingeführt: Produktionstechnik, Verkehrstechnik, Energie- und Umwelttechnik und Mechatronik im Maschinenbau.

- (4) Die Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts teilen sich auf in 95 Semesterstunden Pflichtfächer und 4 Semesterstunden Wahlfächer.

Hinweis: Studierende, welche den B.Eng. SE Degree anstreben, haben zusätzlich Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 4 SS aus dem Freifachkatalog „Humanities, Ethics, Social Sciences“ zu wählen. Diese Fächer können als freie Wahlfächer gemäß § 13 (4) Z 6 UniStG angerechnet werden.

- (5) Die den Pflichtfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts sind ihrer Bezeichnung und dem Stundenausmaß nach in der Tabelle festgelegt. 17 Semesterstunden sind studienzweigbezogene Pflichtfächer.

§ 6 Durchführung der 2. Diplomprüfung

- (1) Die 2. Diplomprüfung ist in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen. Über jede der in der Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen ist eine entsprechende Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen bzw. der Nachweis der positiven Beurteilung zu erbringen. Mit positivem Abschluß aller in der Tabelle aufgeführten Lehrveranstaltungen gilt die Diplomprüfung als abgeschlossen.

3. Studienabschnitt

§ 7 Stundenzahl des 3. Studienabschnitts

- (1) Der 3. Studienabschnitt endet mit der 3. Diplomprüfung und enthält den Stoff der in der Tabelle angeführten Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 42 Semesterstunden sowie die Abfassung einer Diplomarbeit und umfaßt das 8. bis 10. Semester.
- (2) Die Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts teilen sich auf in 21 Semesterstunden Pflichtfächer und 21 Semesterstunden Wahlfächer.
- (3) Die den Pflichtfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts sind ihrer Bezeichnung und dem Stundenausmaß nach in der Tabelle festgelegt. 19 Semesterstunden sind studienzweigbezogene Pflichtfächer.
- (4) Über jede Lehrveranstaltung ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen bzw. der Nachweis der positiven Beurteilung zu erbringen.

Wahlfächer und Anmeldungsvoraussetzungen im 2. und 3. Studienabschnitt

§ 8 Lehrveranstaltungen und Prüfungen von Wahlfächern des 2. und 3. Studienabschnitts

- (1) Zur exemplarischen Vertiefung des in den Pflichtfächern des 2. und 3. Studienabschnitts erworbenen Wissens sowie zur Erweiterung des Gesamtwissens haben die Studierenden die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 25 Semesterstunden nach folgenden Richtlinien auszuwählen.
- (2) Für die Wahlmöglichkeit stehen 15 Semesterstunden aus den studienzweigbezogenen Wahlfachkatalogen, davon 4 im 2. Studienabschnitt und 11 im 3. Studienabschnitt zur Verfügung. 10 Semesterstunden können als Wahlfächer aus allen angebotenen Pflichtfächern und Wahlfachkatalogen der Fakultät für Maschinenbau gewählt werden.

- (3) Im Bereich der studienzweigbezogenen Wahlfächer sind mindestens 11 Semesterstunden aus einem der angebotenen Wahlfachkataloge zu wählen.
- (4) Die Auswahl der Wahlfächer innerhalb des gewählten Wahlfachkatalogs soll in Zusammenarbeit mit dem/der Diplomarbeitbetreuer/in erfolgen. Damit soll eine optimal wissenschaftliche fundierte Unterstützung der Diplomarbeit im Vertiefungsgebiet erfolgen.
- (5) Über jede der gewählten Lehrveranstaltungen ist eine auf Basis der Prüfungsordnung festgelegte Prüfung zu absolvieren bzw. ein Erfolgsnachweis zu erbringen.

§ 9 Anmeldungsvoraussetzungen für Lehrveranstaltungen des 2. und 3. Studienabschnitts

- (1) Für folgende Lehrveranstaltungen des 2. und 3. Studienabschnitts werden Anmeldungsvoraussetzungen (der Nachweis besonderer Vorkenntnisse) nach § 7 (7) UniStG festgelegt:

Lehrveranstaltung	Anmeldungsvoraussetzung
Festigkeitslehre	Mathematik I; Statik UE
Werkstoffkunde LU	Physik M; Chemie M
Strömungslehre und Wärmeübertragung I	Mathematik I und II; Statik; Dynamik UE
Elektrotechnik VO	Mathematik I und II; Physik M
Elektrotechnik LU	Elektrotechnik VO
Kolbenmaschinen	Thermodynamik; Konstruktionslehre, Maschinenelemente I UE
Strömungsmaschinen GL	Strömungslehre und Wärmeübertragung I UE; Thermodynamik; Konstruktionslehre, Maschinenelemente I UE
Wärmetechnik I	Thermodynamik
Fertigungstechnik	Mechanische Technologie
Förder- und Lagertechnik	Festigkeitslehre UE
Konstruktionslehre, Maschinenelemente I	Statik UE; Dynamik UE; Festigkeitslehre UE; Maschinzeichnen und CAD
Konstruktionslehre, Maschinenelemente II	Konstruktionslehre, Maschinenelemente I UE
Projekt konstruktiv, Konstruktion in der Förder- und Lagertechnik	Design Principles; Förder- und Lagertechnik, Logistik; Konstruktionslehre, Maschinenelemente II UE
Projekt konstruktiv, Konstruktion in der Fertigungstechnik	Design Principles; Fertigungstechnik; Konstruktionslehre, Maschinenelemente II UE
Projekt konstruktiv, Konstruktion Kolbenmaschinen, KFZ-Wesen	Design Principles; Kolbenmaschinen; Konstruktionslehre, Maschinenelemente II UE
Projekt konstruktiv, Schienenfahrzeuge	Design Principles; Schienenfahrzeuge, Konstruktionslehre, Maschinenelemente II UE
Projekt konstruktiv, Wärmetechnik	Design Principles; Wärmetechnik I, Konstruktionslehre, Maschinenelemente II UE
Projekt konstruktiv, Thermische Turbomaschinen	Design Principles; Thermische Turbomaschinen, Konstruktionslehre, Maschinenelemente II UE
Projekt konstruktiv, Hydraulische Strömungsmaschinen	Design Principles; Hydraulische Strömungsmaschinen, Konstruktionslehre, Maschinenelemente II UE

Projekt konstruktiv, Mechatronik	Design Principles, Modellbildung und Simulation, Konstruktionslehre, Maschinenelemente II UE
Projekt konstruktiv, Konstruktionslehre, Maschinenelemente	Design Principles, Konstruktionslehre, Maschinenelemente II UE
Industrielle Fertigung	Fertigungstechnik
Rechnersysteme in der Automatisierung	Grundlagen der Informatik
Antriebstechnik	Festigkeitslehre UE
Schweißtechnik	Werkstoffkunde
Umformtechnik	Werkstoffkunde
Förder- und Lagertechnik LU	Förder- und Lagertechnik, Logistik
Verbrennungskraftmaschinen VA	Kolbenmaschinen
Kraftfahrzeugtechnik GL	Strömungslehre und Wärmeübertragung I, Kolbenmaschinen
CAX im Fahrzeug- und Motorenbau	Ingenieurgeometrie; Grundlagen der Informatik; Kolbenmaschinen
AK Verbrennungskraftmaschinen	Verbrennungskraftmaschinen VA
Fahrzeug- und Motorenmeßtechnik	Verbrennungskraftmaschinen VA; Meß- und Regeltechnik I
Numerische Methoden in der angewandten Thermodynamik	Festigkeitslehre; Strömungslehre und Wärmeübertragung I
Strömungslehre und Wärmeübertragung II	Strömungslehre und Wärmeübertragung I
Angewandte Informatik in der Energie- und Umwelttechnik	Grundlagen der Informatik
Turbomaschinen Vertiefung, M	Thermische Turbomaschinen; Hydraulische Strömungsmaschinen
Elektronik Mk	Elektrotechnik M, VO
Mikroprozessor-Programmierung	Grundlagen der Informatik
Modellbildung und Simulation	Grundlagen der Informatik
Technische Numerik	Grundlagen der Informatik
Höhere Dynamik I	Grundlagen der Informatik
Projekt studienzweigspezifisch, Umwelttechnik	Thermische Verfahrenstechnik
Aktorik und Sensorik	Elektrotechnik M, VO + Labor

- (2) Folgende Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts können vor Abschluß der 1. Diplomprüfung absolviert werden, wenn die individuelle Anmeldungsvoraussetzung für die jeweilige Lehrveranstaltung nach § 9 (1) erfüllt ist:

Festigkeitslehre; Grundlagen der Informatik; Thermodynamik; Ingenieurgeometrie; Internationale Wirtschaftsbeziehungen; Konstruktionslehre, Maschinenelemente I; Strömungslehre und Wärmeübertragung I; Fertigungstechnik; Werkstoffkunde; Elektrotechnik M; Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik; Enzyklopädie Betriebswirtschaftslehre.

- (3) Folgende Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnitts können vor Abschluß der 2. Diplomprüfung absolviert werden, wenn die individuelle Anmeldungsvoraussetzung für die jeweilige Lehrveranstaltung nach § 9 (1) erfüllt ist:

Wahlfächer aus studienzweigspezifischen Wahlfachkatalogen, aus allen technischen Pflichtfächern und Wahlfachkatalogen der Fakultät für Maschinenbau im Ausmaß von 10 Semesterstunden sowie die Lehrveranstaltungen: Informatik und EDV in der Produktionstechnik; Strömungslehre und Wärmeübertragung II; Numerische

Lösungsmethoden der angewandten Thermodynamik; Angewandte Informatik in der Energie- und Umwelttechnik; Technische Numerik; Projektmanagement.

- (4) Für alle Wahlfächer des Studienplanes Maschinenbau, welche Pflichtfächer des Studienplanes Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau sind, gelten die im Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau angeführten Anmeldevoraussetzungen.

Sequenz

§ 10 Empfohlene Sequenz

- (1) Im Studienplan sind die Lehrveranstaltungen, insbesondere des 1. und 2. Studienabschnitts in ihrer zeitlichen Abfolge nach den didaktischen Erfordernissen angeordnet. Es wird daher zur Einhaltung der vorgegebenen Studienzeit dringend empfohlen, diese Sequenz bei der Absolvierung der Lehrveranstaltungen einzuhalten.

Diplomarbeit

§ 11 Diplomarbeit

- (1) Nach § 61 UniStG ist eine Diplomarbeit abzufassen.
- (2) Es wird empfohlen, die Auswahl der Vertiefungsrichtung möglichst schon während des 2. Studienabschnitts durchzuführen, um gemeinsam mit dem Diplomarbeitbetreuer die Auswahl der zu absolvierenden Wahlfächer abzustimmen und damit die Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung der Diplomarbeit zu erfüllen.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit ist aus einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Es soll jedoch im Bereich des Vertiefungsfachs angesiedelt sein.
- (4) Für die Durchführung der Diplomarbeit ist im Studienplan das 10. Semester vorgesehen. Die Durchführung der Diplomarbeit darf maximal 6 Monate in Anspruch nehmen.

Freie Wahlfächer

§ 12 Freie Wahlfächer

- (1) Die freien Wahlfächer im Gesamtausmaß von 21 Semesterstunden können innerhalb des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden. Sie können aus dem Angebot aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten und Hochschulen ausgewählt werden (§ 4 Z 25 UniStG). Es wird empfohlen, die in der Tabelle aufgeführten empfohlenen freien Wahlfächer (Tutorien) für die Vertiefung von Kenntnissen bzw. zur Erweiterung des Wissens sowie der Sicherstellung der Einhaltung der geplanten Studiendauer im 1. und 2. Studienabschnitt auf jeden Fall zu wählen.
- (2) Über jede Lehrveranstaltung aus den gewählten freien Wahlfächern ist eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen bzw. der Nachweis der positiven Beurteilung zu erbringen.

Praxis

§ 13 Praxis

- (1) Die Studierenden haben gemäß § 9 UniStG vor Anmeldung zur abschließenden kommissionellen Prüfung eine facheinschlägige Praxis im technischen Bereich im Umfang von insgesamt 8 Wochen zu absolvieren.
- (2) Der Nachweis der absolvierten Praxis ist mit der Anmeldung zur abschließenden kommissionellen Prüfung vorzulegen.
Hinweis: Studierende, welche den B.Eng. SE anstreben, haben den Nachweis der absolvierten Praxis bereits zum Abschluss des 2. Studienabschnitts vorzulegen.
- (3) Sollte es keine Möglichkeit geben, die Praxis in der Wirtschaft abzuleisten, wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, diese durch entgeltfreie Mitarbeit an Projekten der Institute der Fakultät für Maschinenbau durchzuführen.

3. Diplomprüfung

§ 14 Abschließende kommissionelle Prüfung

- (1) Als abschließende Prüfung findet eine kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat über das Fach statt, dem das Thema der Diplomarbeit zugeordnet ist. Dabei ist auch der Inhalt der Diplomarbeit zu verteidigen.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung für diese kommissionelle Prüfung sind der Nachweis der erfolgreich bestandenen 1. und 2. Diplomprüfung nach § 4 (1) und § 6 (1), der Nachweis der positiven Beurteilung sämtlicher im Studienplan des 3. Studienabschnitts vorgesehenen Lehrveranstaltungen nach § 7 (4) und der freien Wahlfächer nach § 12 (2), die positiv beurteilte Diplomarbeit nach § 11 sowie der Nachweis einer facheinschlägigen Praxis nach § 13 (2).

Prüfungsordnung

§ 15 Prüfungsordnung

- (1) Die Arten der Lehrveranstaltungen und deren Beurteilung sind in § 16 festgelegt.
- (2) Die Art und Durchführung der Prüfungen sind in diesem Studienplan festgelegt.

§ 16 Lehrveranstaltungsarten (gemäß § 7 (1) UniStG)

Lehrveranstaltungsarten im Sinne dieser Verordnung sind:

- (1) Vorlesungen (VO), die in didaktisch gut aufbereiteter Weise in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden einführen. Die Beurteilung erfolgt durch Prüfungen.
- (2) Vorlesungen mit Übungen (VU), die neben der Einführung in Teilbereiche des Fachs und seine Methoden auch Anleitungen zum eigenständigen Wissenserwerb bieten. Die

Beurteilung erfolgt durch Prüfungen oder die Lehrveranstaltungen haben immanenten Prüfungscharakter.

- (3) Übungen (UE, LU oder KU), in denen zur Vertiefung und/oder Erweiterung des in den zugehörigen Vorlesungen gebrachten Stoffs in praktischer, experimenteller, theoretischer und/oder konstruktiver Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Berufsbildung vermittelt werden. Übungen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Die positive Absolvierung der Übung ist, außer in den in § 9 (1) genannten Fällen, Voraussetzung für die Anmeldung zur zugehörigen Vorlesungsprüfung.
- (4) Seminare (SE), die der wissenschaftlichen Arbeit und Diskussion dienen und in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozeß einführen. Dabei werden von den Teilnehmern schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation sowie eine Teilnahme an der kritischen Diskussion verlangt. Seminare sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- (5) Projekte (PR), in denen experimentelle, theoretische und/oder konstruktive angewandte Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Bei Projekten wird auf Teamarbeit besonderes Augenmerk gelegt. Projekte sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen mit Beurteilung von Prüfungsarbeiten gemäß § 4 (33) UniStG.
- (6) Exkursionen (EX), die die industrielle Praxis einzelner oder mehrerer Fachbereiche veranschaulichen. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- (7) Tutorien (TU), in denen der innerhalb eines Faches gebrachte Stoff vorlesungs- bzw. übungsbegleitend vertieft wird. Tutorien dienen vornehmlich zur individuellen Stoffverinnerlichung und Prüfungsvorbereitung und sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- (8) Privatissimum (PV): Privatissima sind spezielle Forschungsseminare.
- (9) Die Beurteilung des Studienerfolgs gemäß § 45 (1) UniStG erfolgt für die Prüfungen aus den Lehrveranstaltungen nach (1) bis (5), außer in den nachfolgend aufgeführten Lehrveranstaltungen, mit den Noten "sehr gut" (1) bis "nicht genügend" (5). Die Lehrveranstaltungen nach (6) und (7) sowie für die Lehrveranstaltungen "Einführung in den Maschinenbau", "Einführung in die Wirtschaftswissenschaften", "Laborprojekt", "EDV-Praktikum" und "Lehrwerkstätte" werden "mit Erfolg teilgenommen" bzw. "ohne Erfolg teilgenommen" beurteilt.

§ 17 Studium im Ausland

- (1) Die Studienkommission empfiehlt den Studierenden einen Teil ihres Studiums im fremdsprachigen Ausland zu absolvieren.

Einführungstermin

§ 18 Einführungstermin

- (1) Der Studienplan tritt mit dem 1. Oktober in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der TU-Graz folgt.

Übergangsbestimmungen

§ 19 Übergangsbestimmungen

- (1) Ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Studienplans begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan in der am 31.7.1997 geltenden Fassung fortzusetzen. Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplans sind diese Studierenden berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum gemäß § 80 (2) UniStG abzuschließen.
Die Studierenden sind überdies berechtigt, sich ab Inkrafttreten des neuen Studienplans durch eine schriftliche unwiderrufliche Erklärung den neuen Studienvorschriften zu unterstellen. Diese Erklärung ist an die Universitätsdirektion zu richten.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium nach dem bisher gültigen Studienplan fortsetzen, gilt eine von der Studienkommission verabschiedete Verordnung ("Äquivalenzliste"), in der die Lehrveranstaltungen aufgeführt sind, welche gleichwertig jenen sind, die nach dem neuen Studienplan nicht mehr angeboten werden.

Für Studierende, die sich den neuen Studienvorschriften unterstellen, werden bereits abgelegte Prüfungen über Lehrveranstaltungen des alten Studienplans nach einer von der Studienkommission verabschiedeten Verordnung ("Übertrittsbestimmungen") für das Studium nach dem neuen Studienplan angerechnet.